Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа. 21. Ноября 1862. **№ 135.** **Mittwoch** den 21. November 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Grundreglement zur Reorganisation des Gerichtswesens in Rußland.

(Schluß.)

102. Processe wegen Aneignung von Kronseigenthum, die gegenwärtig zu den nicht streitigen Sachen gehören, werden der Polizei-Gerichtsbarkeit entzogen und dem gewöhnlichen Verfahren der Friedensrichter unterworfen, nur mit dem Unterschiede, daß sie vor Gericht weder durch einen Eid, noch durch einen Vergleich entschieden werden können.

103. Die Civilgerichtsordnung bei Ehe- und Legitimitätsprocessen muß nach Möglichkeit mit den allgemeinen Grundregeln der Verhandlungsprocedur in Uebereinstimmung gebracht werden.

8. Von dem schiedsrichterlichen Proceß.

104. Das sogenannte verordnete Schiedsgericht (узаконенный третейскій судъ) wird abgeschafft.

105. Das Compromiß eines freiwilligen Schiedsgerichts (добровольный третейскій судъ) unterliegt nicht der Bestätigung einer Gerichtsbehörde, sondern muß nur zur Legalisirung vor Gericht, bei einer Behörde oder beim Friedensrichter producirt werden.

106. Die Schiedsrichter werden nach beiderseitigem Uebereinkommen der Parteien in ungerader Anzahl erwählt. Den Parteien ist es freigestellt, auch nur einen Schiedsrichter zu erwählen.

107. Alle Zwangsmaßregeln zur Vollziehung der Vereinbarung, sich einem Schiedsgerichte zu unterwerfen, sind und bleiben abgeschafft.

108. Die Parteien können in dem Compromiß den Termin zur Entscheidung des Processes bestimmen; wenn jedoch die Schiedsrichter den Proceß nicht zum Termin entscheiden, so können sie nach Uebereinkommen mit den Parten einen neuen Termin anberaumen; falls aber auch dieser verstrichen ist, ohne daß eine Entscheidung erfolgte, so wird das Schiedsgericht als aufgelöst betrachtet.

109. Die Schiedsrichter müssen den Proceß nach ihrem Gewissen entscheiden und gegen ihre Entscheidung wird in keinem Falle eine Appellation gestattet. Das Erkenntniß des Schiedsgerichts kann jedoch im Ganzen oder theilweise als ungültig erkannt werden, falls die Parteien über die Verletzung wesentlicher Formalitäten und Regeln dieses Gerichts klagen, oder falls die Schiedsrichter ihre Gewalt überschritten oder über solche Angelegenheiten entschieden haben, die ihrer Entscheidung nicht unterworfen wurden.

9. Von der Vollstreckung der Urtheile.

110. Die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile wird besonderen Beamten übertragen, die bei den Behörden unter dem Namen der Gerichtsdiener (судебный приставъ) fungiren.

111. Wenn ein Urtheil auch bereits rechtskräftig geworden ist, wird es doch nicht anders vollstreckt, als auf besonderes Gesuch der in dem Proceß interessirten Parten.

112. Das Gericht überwacht nicht unmittelbar die Vollstreckung seines Urtheils, sondern bestimmt nur einen Gerichtsdiener auf Antrag einer bei dem Proceß betheiligten Person zur Ergreifung der executiven Maßnahmen.

113. Auf Antrag dieser Person fertigt das Gericht ihr einen Extract des Urtheils unter dem Titel eines Executionsscheines (исполнительный листъ) aus. Dieser Schein hat die Kraft eines unbestreitbaren Actes, welchem von Seiten aller Behörden und amtlichen Personen, die es angeht, Folge geleistet werden muß.

114. Die Vollstreckung des Urtheils kann, je nachdem es die Umstände erfordern, in den Geschäftskreis verschiedener Behörden fallen und eine Beitreibung sich gleichzeitig auf mehrere Besitzlichkeiten derjenigen Personen, die derselben unterliegen, erstrecken. Die Maßnahmen zur einen oder anderen Art der Beitreibung, hängen in den durch das Gesetz bestimmten Grenzen und Abstufungen von dem Executor ab.

115. Das Executionsverfahren besteht: 1) in der Uebergabe der Besitzlichkeit in natura an diejenige Person, der sie durch das Urtheil zugefallen ist; 2) in der Beschlagnahme der Capitalien und jedes anderen beweglichen Eigenthums des Schuldigen, seines Dienstgehaltes oder seines unbeweglichen Vermögens oder der Revenüen desselben, und 3) in Personalarrest des Schuldigen, der dem Urtheil des Gerichts nicht nachkommt, falls ein solcher Arrest in Folge eines besonderen Gesuchs des Executors, von dem Gericht für nothwendig erachtet wird.

116. Dem Gerichtsdiener ist es im Falle, wo es nothwendig erscheint, anheimgestellt, in gesetzlicher Weise bewegliches Vermögen mit Beschlag zu belegen und dasselbe zuverlässigen Personen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Die hiervon nach dem Gesetze ausgenommenen Gegenstände des beweglichen Vermögens und das Zubehör zum unbeweglichen können jedoch nicht mit Beschlag belegt werden.

117. Die Verfügung des Gerichts über Personalarrest verliert ihre Kraft nach Verlauf von sechs Monaten, wenn der Executor während dieser Zeit die Entscheidung des Gerichts nicht wohin gehörig zur Vollstreckung vorgewiesen hat.

118 Vom Personalarrest sind befreit: 1) Kinder und Minderjährige; 2) Greise, die über 70 Jahre alt sind; 3) schwangere Frauen vor sechs Wochen nach der Niederkunft und 4) in besonderen Fällen Eltern, unter deren Obhut kleine Kinder stehen.

119. Eine Schuld, die weniger als 100 Rbl. beträgt, wird nicht als Grund zu einem Personalarrest anerkannt. Der Termin der Haft entspricht dem Betrage der unbezahlten Forderung; nach Verlauf von fünf Jahren hört jede Haft wegen Schuldforderungen auf.

120. Dem Personalarrest kann nicht nur durch Tilgung der Schuld, sondern auch durch Stellung eines Bürgen vorgebeugt werden, wenn der Executor diesen letzteren für zuverlässig und genügend hält.

10. Von den Gerichtskosten.

121. Die Gerichtskosten zerfallen in drei Kategorien: 1) in Zahlungen, die in die allgemeinen Staatseinnahmen fließen; 2) in Kanzleigebühren; 3) in Gelder, die zum Besten bestimmter Personen und zu gewisser Verwendung bestimmt sind.

122. Zu den Gerichtskosten der ersten Kategorie gehören: Stempelabgaben, Klage-, Protest- und Appellationsposchlinen.

123. An Stelle der Abgabe für statt Stempelpapier verbrauchtes ordinäres Papier wird eine neue, sogleich bei Einreichung des Gesuchs zu erhebende Klageposchlin eingeführt, die der Größe der Forderungen entspricht.

124. Nach Einführung dieser Abgabe werden die Processe vor den Gerichten und der Schriftwechsel derselben auf gewöhnlichem Papier geführt.

125. Forderungen, die bei den Friedensrichtern eingeklagt werden, sind von dieser Abgabe befreit.

126. Von jedem Protest gegen ein Contumazurtheil der gewöhnlichen Gerichte und von jeder Appellation wird diese Klageposchlin erhoben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, die das Gesuch gemeinschaftlich eingereicht haben.

127. Die Bestimmung der Abgabe von eingeklagten Forderungen, deren Betrag nicht taxirt werden kann, wird der Behörde selbst anheimgestellt. Das Gesetz hat das Minimum und das Maximum dieser Abgabe festzustellen.

128. Zur zweiten Kategorie gehören die Kanzleigebühren; sie werden zum Besten der Gerichtskanzlei verwandt und unter die Beamten derselben vertheilt.

129. Zu den Kanzleigebühren gehören: 1) Zahlungen für ausgefertigte Zeugnisse, Mittheilungen und Copien aller Art; 2) Zahlungen für Beidrückung der Siegel auf die von der Behörde ausgestellten Documente.

130. Zur dritten Kategorie der Gerichtskosten gehören: 1) das nach der Taxe zu berechnende Honorar für den vereidigten Rechtsanwalt, das die verlierende der gewinnenden Partei zu erstatten hat; 2) Kosten der Zeitungsinsertionen bei Vorladungen und Contumazurtheilen; 3) Fahrgelder und Diäten für die Glieder der Behörde und die Beamten, die zur Beglaubigung der Beweise außerhalb der Stadtgrenze abbeordert werden; 4) Honorare für Sachverständige und Taxatoren; 5) Entschädigung für Zeugen, die ihren eigenen Geschäften entzogen werden.

131. Die durch Urtheilsspruch den Proceß verlierende Partei hat der gewinnenden die Gerichtskosten aller drei Kategorien zu erstatten.

132. Von der Zahlung der Gerichtskosten werden, — abgesehen von der Verordnung, welche für einige besondere Arten des Processes, für gewisse Stände und Volksstämme Ausnahmen gestattet — nach der allgemeinen Regel nur solche Personen befreit, die vor Gericht ihre Armuth durch Zeugnisse der Dienst- oder Communal-Obrigkeit oder der Standesvorgesetzten nachgewiesen haben; das Armenrecht wird jedoch nur als ein persönliches und nur für den Proceß anerkannt, für welchen es ertheilt worden ist.

133. Wenn es sich erweist, daß eine unbemittelte Person später wohlhabend geworden, so hebt die Behörde die zu ihren Gunsten gemachte Ausnahme auf.

134. Das Armenrecht befreit nicht unbedingt von den Gerichtskosten. Summen, die unverzüglich eingezahlt werden müssen, werden für den Unbemittelten von der Krone entrichtet, jedoch zugleich mit den Gerichts-Poschlinen auf seine Rechnung gestellt, um später von dem ihm möglicherweise durch die Urtheile Zuerkannten beigetrieben zu werden.

III. Von der Beschwerde gegen das Verfahren der Gerichte in Sachen, die gegenwärtig Verhandlungen der Gerichtsverwaltung (дѣла судебнаго управленія) genannt werden.

135. Das Verfahren in Sachen dieser Art wird von der Proceßordnung gesondert und werden für dasselbe an Stelle der Anmerkungen zu § 496 Bd. X Thl. 2 der Gesetze über den Civilproceß besondere Regeln festgestellt, die für jede Gattung besondere sind.

136. Hierher gehört die Untersuchung der Klagen über solche gerichtliche Maßnahmen, welche auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen erfolgt sind in Bezug auf die Beglaubigung eines Aktes oder die Wahrung der Rechte von Privatleuten, als: die Vollziehung von Acten, die Vorladung der Erben eines Verstorbenen und Sicherstellung des Vermögens desselben, die Einführung in den Besitz einer Sache, die Theilung einer Erbschaft, die Einlösung von Eigenthum, die Rechenschaftsablegung der Vormünder, die Ermittelung Verschollener und überhaupt jede Handlung, zu welcher auf den Grund der Civilgesetze (Bd. X. Thl. 1) zur Beglaubigung des Willens von Privatpersonen, das Einschreiten gerichtlicher Behörden und Personen erforderlich ist.

137. Anstatt des gewöhnlichen zehnjährigen Termins müssen zur Einreichung von Klagen in solchen Angelegenheiten, andere, längere oder kürzere, Termine angesetzt werden, mit Berücksichtigung der Zeit, in welcher das an-

gestrittene Verfahren der Gerichtsbehörde, allen Personen bekannt werden könne, deren Rechte das Verfahren selbst betrifft. Demnach muß für Personen, die an der Vollziehung eines Actes oder einer Handlung Theil genommen haben, der Termin zur Einreichung der Klage von der Zeit der Vollziehung des Actes berechnet werden, für Personen aber, die nicht an der Vollziehung eines, auf irgend eine Art ihre Rechte tangirenden Actes Theil genommen haben, vom Tage der Veröffentlichung des Actes.

138. Ein vorläufiges Gutachten des Procureurs ist in diesen Sachen nur dann erforderlich, wenn sie ihrer Natur nach der Fürsorge des Procureurs unterliegen.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Fürst Paul Gagarin.

Gebilligt von der Censur. Riga den 21. November 1862.

Bekanntmachungen.

Die Herren **Actionaire** der Rigaer **Dampfschifffahrtsgesellschaft** werden ersucht, sich zu der laut § 25 der Statuten stattfindenden General-Versammlung im Locale des Börsen-Comité's am Sonnabend den 24. November um 2 Uhr gefälligst einfinden zu wollen.

Die Direction.

Die sämmtlichen Herren Guts- und resp. Brennerei-Besitzer des Livländischen Gouvernements werden hiedurch dringend eingeladen, sich zur General-Versammlung des Vereins Livländischer Branntweinslieferanten am 10. December d. J., Vormittags 10 Uhr, im Saale der Ressource in Dorpat persönlich einzufinden, indem alsdann wichtige, die Branntweinslieferungen betreffende Gegenstände zur Berathung gelangen sollen.

Dorpat am 16. November 1862.

Im Namen des Comité's Livländischer Branntweinslieferanten:
für den Herrn Präsidenten:
Comité Glied N. v. Oettingen.

Angekommene Fremde.

Den 21. Nov. 1862.

Stadt London. Hr. Graf Plater-Syberg von Schaulen; Hr. Probst Raison, Hr. Pastor Bursy aus Livland; Hr. Kaufmann Monopewitz von Mitau; Hr. Gutsbesitzer v. Lindwarth nebst Töchtern von Lemsal.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Kloppmann, HH. Pastore Classon, Schulz und Vierhuff, Hr. Kronsförster v. Erzdorff aus Kurland; Hr. v. Löwis von Panthen; Hr. Pastor Claus nebst Gemahlin, Hr. dimitt. Rittmeister G. v. Walther von Dünaburg; Hr. v. Knaut aus dem Auslande.

Frankfurt a. M. Hr. Agronom E. v. Jüngling aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 14. November 1862.

	pr. 20 Garnitz		
Buchweizengrütze	4	50	75
Hafergrütze		4	—
Gerstengrütze	2	50	60
Erbsen		2	50
	per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl		2	20
Weizenmehl	4	4	40
Kartoffeln	1	1	20
Butter pr. Pud	9	9	60
Heu „ „ K.		55	60
Stroh „ „ „		45	50
	per Faden		
Birken-Brennholz		—	—
Birken- und Ellern- à 7 à 7 Fuß			—

Ellern-Brennholz per Fad.	—	—
Fichten-	—	—
Grähnen-Brennholz	—	—
Ein Faß Brantwein am Thor:		
½ Brand	15	—
⅔ Brand	16	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Trujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Kron-	46	
„ Wrack-	39	
Hofs-Dreiband	40	
Livländ. „	—	
Flachsheede	—	
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Wachs per Pud	15½	16

per Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Nesbinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	115
Knochen	—	—
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße		—
Säeleinsaat per Tonne	15	12½
Thurmsaat per Tschet.	—	—
Schlagsaat 112 ℔	—	—
Hanfsaat 108 ℔	—	—
Weizen à 16 Tschet.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	
Hafer à 20 Garz	1 10	25

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

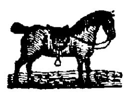
Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 134. Riga, Mittwoch, den 21. November 1862.

Angebote.



Vier Rapphengste, mittler Größe, fehlerfrei und im besten Zustande, stehen Abreise halber auf dem Gute Golgowsky, Kirchspiel Tirsen, **zum Verkauf**, und ist Näheres bei der dortigen Guts-Verwaltung zu erfahren.

Adresse pr. Wenden.

(3 mal für 30 Kop.)

Hanfene Maschinen-Treibriemen, solide gearbeitetes inländisches Fabrikat, in allen Dimensionen, empfiehlt

G. Dittmar,
Schloßstraße Nr. 17.

(6 Mal für 40 Kop.)

Im Neu-Kempenhofschen Steinbruch an der Kummod, 1 Werst von der Chaussée und $1^1/_2$ von der Station Ramotzky sind gebrochene Kalksteine zu 1 Rbl. 40 Kop. der Setzfaden, und gebrannter Kalk die Last zu 3 Rbl. 75 Kop. zu haben. Bei größeren Quantitäten wird um frühere Benachrichtigung gebeten.

(3 mal für 40 Kop.)

Für eine kleine Haushaltung auf dem Lande wird eine gute Köchin gesucht, die auch die feine Wäsche zu besorgen und deutsch oder russisch versteht. — Offerten direct an die Adresse; zu erfragen bei der Redaction dieses Anzeigers. 3

(3 Mal für 25 Kop.)

Hierdurch die Anzeige, daß mein gegenwärtiges Lager

Bucher'scher Feuerlöschdosen

nur noch klein ist, sowie, daß die Fabrik-Direction mir mitgetheilt, daß sie wegen schon erhaltener fester Aufträge vorläufig nichts hierher liefern kann, so ersuche ich daher gefällige Bestellungen, auf genanntes Schutzmittel gegen Feuerunglück, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der hiesigen Polizei-Verwaltung in der Rigaschen Zeitung vom 16. October, Nr. 241, mir baldigst ertheilen zu wollen.

G. Dittmar, Riga, Schloßstraße Nr. 17.

(3 mal für 70 Kop.

Den Herren Gutsbesitzern, die Willens sind, eine Knechtswirthschaft einzurichten, können unter soliden Bedingungon 20 ausländische Arbeiterfamilien, Mecklenburger und Vorpommern nachgewiesen werden. Adr. sub Lit. A. S. empfängt die Gouv.-Typographie. 2

(3 Mal für 30 Kop.)

Auf dem Gute Neu-Bornhusen im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele stehen 29 gebrauchte, aber gut erhaltene Fuhrfastagen, zum Theil von Eichen-, zum Theil von Eschenholz, zum Verkauf. — Kaufliebhaber erfahren von der Gutsverwaltung das Nähere. 3

Neu-Bornhusen, den 15. November 1862.

(3 mal für 35 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 135. Середа. 21. Ноября — Mittwoch, 21. November 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго бывшаго купца Георгія Андреаса Клеберга, оставившаго духовное завѣщаніе, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 25. Апрѣля 1863 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 537. 1

Рига въ Ратгаузѣ, 25. Октября 1862 г.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей замужной Маріи Мартинсонъ урожд. Мейеръ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 6. Мая 1863 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 551. 1

Рига въ Ратгаузѣ, 6. Ноября 1862 г.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen ehemaligen Kaufmanns George Andreas Kleberg, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 25. April 1863 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 25. October 1862.

Nr. 537. 1

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland verehelichten Marie Martinsohn geb. Meyer irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 6. Mai 1863, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 6. November 1862.

Nr. 551. 1

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.
Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge mehrfacher Requisitionen verschiedener Gouvernements-Regierungen wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands unter Hinweisung auf das mittelst Patents vom 21. Juni 1861, Nr. 56, publicirte Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten vom 16. Januar 1861 hiemit aufgetragen, alle in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, nicht in Livland angeschriebenen, der persönlichen Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden Personen, auf deren Paß es bemerkt ist, daß sie in der Rekrutenreihenfolge stehen, behufs der am Anfang des künftigen Jahres bevorstehenden allgemeinen Rekruten-Aushebung, an den Ort ihrer resp. Hingehörigkeit auszusenden. Nr. 2607.

* * *

Dem Wolmarschen Ordnungsgerichte ist ein Russe, welcher sich Iwan Timofejew nennt und angeblich zum St. Petersburger Gouvernement, Gdowschen Kreise, und zu dem dem Grafen Iwan Wassiljewitsch Kriwoschejew gehörigen Dorfe Wassi gehören soll, paßlos eingeliefert worden. Derselbe ist angeblich 63 Jahre alt, 2 Arschin 7 Werschok groß, hat graues Haupt- und Barthaar, blaue Augen und eine etwas breite und platte Nase.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welchem das bezeichnete Individuum bekannt ist, oder aber Ansprüche auf dasselbe hat, über dessen Hingehörigkeit dem Wolmarschen Ordnungsgerichte Anzeige mache.

Nr. 2594.

* * *

In Folge Unterlegung des 3. Rigaschen Kirchspielsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken nach dem seit 4 Jahren sich paßlos herumtreibenden Weißenseeschen Bauergemeindegliede Karl Rudsiht sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor das genannte Kirchspielsgericht zu sistiren. Nr. 2581.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Ansuchen des Besitzers des im Dörptschen Kreise, Koddaferschen Kirchspiele belegenen Gutes Catharinenhof, dieses Gut umbenannt worden und fortan den Namen

„Hohensee“

führen wird. Nr. 1930. 1

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Kämmerei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst bekannt gemacht, daß zufolge der von den Deputirten veranstalteten Repartition die nachgenannten Tracteur-Inhaber zum Besten der Rigaschen Stadt-Cassa an Jahres-Accise pro 1863 zu erlegen haben:

Tracteure.

Im 1. Stadttheile.	
Wassily Iwanow Alipjew	SR. 95
Alexander Modin	55
Sachar Lasarew Belajew	65
Im 2. Stadttheile.	
Wassily Dmitry Owtschinikow	65
J. Kulikow	50
Iwan J. Owtschinikow	50
Afonassiy Nicolai Belonogow	65
D. A. Swäginsky	55
Im 1. Vorstadttheile.	
Iwan J. Owtschinikow	40
Akinsy Nikiferow Schukow	40
Im 2. Vorstadttheile.	
Afonassy Nikolajew Belonogow	55

Gasthäuser.

Im 1. Stadttheile.	
L. Pfefferkon	SR. 100
J. Koncewitsch	195
Adalbert Otto Friedrich Poltzien	55
Carl Vogel	150

Im 2. Stadttheile.

August Wolter	S.-R. 50
Michael Brickhoff	40

Im 1. Vorstadttheile.

Anisim Jefremow Grudinin	65
A. Ruffmann	65
A. Bandau	65
Peter Steiner	65

Im 2. Vorstadttheile.

Peter Iwanow Antipow	65
Johann Gottlieb Petri	65
Wassily Iwanow Stepanow	65

Im 3. Vorstadttheile.

Gustav Friedebert Lilienthal	40
C. Tischler	40

Caffé Restaurantes.

Im 1. Stadttheile.

Seth Selim Karlbrecht	S.-R. 55
Friedrich Klenert	35
Wittwe Jeanet	20
August Bergwitz	120

Im 2. Stadttheile.

J. H. Krüger	55
August Mense	80
Eduard Erlich	85
J. Müller	40
Ludwig Brückmann	60

Im 1. Vorstadttheile.

Ludwig Brückmann	65

Im 3. Vorstadttheile.

A. Radasewsky	40

Restaurationen.

Im 1. Stadttheile.

Jobson, Elisabeth	S.-R. 40
F. C. Gerling	40
C. H. Ertack	50
Iw. P. Majakow	20
Ed. Niemann	20
Palageja Awsejewa Garassimowa	20
C. Wagenzweig	20
J. Weinberg	50
E. Tillner	30

Im 2. Stadttheile.

Carl Wm. Schweinfurth	50
G. Groth	30
Hans Heinrich Sackenfels	70
A. Terenkow	55
G. A. Boewad	20
Christian Freiberg	40
B. Kirschner	50
Christian Freyberg	40
Joh. Gottlieb Müller	20
C. H. Ertack	100

Im 1. Vorstadttheile.

E. Rehl	S.-R. 45
Vizenty Iwanow Schilow	25
Wassily Iwanow Rischew	40
Iwan Fedorow	35
J. E. Weber	25
Alexander Schulz	45
P. E. Lieschke	20
Julius Friedrich Wunderlich	25
Julius Friedrich Wunderlich	40
J. J. Potreikin	20
C. Sastotzky	35

Im 2. Vorstadttheile.

Friedrich Klenert	30
W. Petuchow	45
Timofei Bogdanow	30
T. P. Kaschkin	40
Stepan Maximow Ugolnikow	25
Wilhelm Kreet	30
Michail Lebedew	30
Arkady Ljutow	45
Arkady Ljutow	30
Alex. Kohrt	30

Im 3. Vorstadttheile.

A. A. Muraschew	50

Garküchen.

Im 1. Stadttheile.

Wassily Iwanow Alipjew	S.-R. 40
Iwan Mironow	40
Dementy Iwanow Schukow	100
Iwan Skalsky	20

Im 1. Vorstadttheile.

Carl Blumfeldt	30
Friedrich Xawer Meyer	35
Alexei Petrow Arensberg	45
Alexander Dmitrijew	30

Im 2. Vorstadttheile.

Awdotja Artemjewa Sokolowa	39
Alexei Tichanow	40
C. E. A. Weiß	30
N. Berkowitz	30
Wulff Pfannenstiel	30
Feige Berkowitz	30
Stepan Fedorow	30
Mera Berkowitz	30
Demjan Prokoffjew Rumänzow	20
A. Romanow geb. Speller	30
Alexander P. Kusmin	30
Semen Masslow	30
Peter Iwanow Kalugin	30
Nikita Antonow Merkuljew	50
Boris Nikitin Agejew	40
Gawrila Tscherkassow	30
Jermolay K. Garassimow	20

Afinja Petrowa Fomina	SR. 20
Polikarp Gawrilow Andrejew	20
Matwey Wass. Trussow	30
Artemy Stepanow Prokuratow	30
Iwan Fedorow Rebinin	30
A. J. Ljutow	25
Stepan M. Tanajew	30
Moses M. Berkowitz	30
Im 3. Vorstadttheile.	
A. Staffurow	30
L. T. Galiuskin	50
Wassily Iwanow Alipjew	50
Maremjana Nasarewa	20
Michaila Grigorjew Meschkow	25
David Lewy	40
Nissen Noah Berkowitz	40
Wittwe J. Löwinsohn	35
Samuel Marcus Scheinesson	40
Michaila Kowalewsky	25
Anton Filaretow Sawertkin	25
A. Schwartz	25
Alexander Artemjew	20

Geschlossene Gesellschaften.

Die Gesellschaft der Musse	SR. 125
" " des Cassino	75
" " der Euphonie	40
" " " Ressource	95
" " des Schützenvereins	35

Wirthschaften.

Johanna Braun	SR. 195
Amalie Karschewsky	175
Catharina Braun	195
Catharina Eglith	150
Auguste Schuck	100
Elisabeth Braun	125
Wilhelmine Hirsch	195
Johanna Eiche	100

Riga-Kämmereigericht, den 20. November 1862.

* * *

Da bestehender obrigkeitlicher Anordnung zufolge diejenigen hiesigen Kaufleute, in- und ausländischen Gäste und handeltreibenden Bürger, welche zu verreisen gesonnen, Einem Edlen Wettgerichte Anzeige zu machen haben, ob während ihrer Abwesenheit ihre Handlung werde fortgesetzt werden oder nicht, und im ersteren Falle, wer namentlich zu deren Fortsetzung mit gehöriger Vollmacht versehen worden, auch nach ebenmäßiger Anordnung keinem Kaufmann früher ein Schein zum Erhalt eines Placat- oder anderweitigen Passes ertheilt werden soll, als wenn er neben den anderen Präftanden auch nachgewiesen haben wird, daß seiner Abreise von Seiten Eines Edlen Wettgerichts als der Handels-Polizeibehörde in der erwähnten Beziehung kein Hinderniß entgegenstehe, so werden auf Antrag Eines Edlen Wettgerichts und damit den Abreisenden durch Nichtkenntniß obiger Anordnungen kein Aufenthalt erwachse, dieselben von dem Rathe dieser Stadt in Erinnerung gebracht.

Riga-Rathhaus, den 1. November 1862.

Nr. 7483. 1

Какъ по существующему распоряженiю Начальства здѣшнiе купцы, туземные и иностранные гости и торгующiе мѣщане, которые наимѣрены отъѣзжать въ другiя мѣста, обязаны донести Рижскому Ветгерихту о томъ: будетъ ли продолжаема ихъ торговля во время ихъ отсутствiя или нѣтъ, а въ первомъ случаѣ: кто именно уполномоченъ надлежащею довѣренностiю для продолженiя торговли, равномѣрно по таковому же распоряженiю купцамъ виды на полученiе плакатныхъ или другихъ паспортовъ выдаваемы быть должны не прежде, какъ по представленiи, кромѣ исполненiя другихъ повинностей и свидѣтельства въ томъ, что на отъѣздъ ихъ со стороны Ветгерихта, какъ торговаго полицейскаго мѣста, въ вышеозначенномъ отношенiи препятствiя никакого неимѣется, то по докладу о томъ Ветгерихта со стороны Рижскаго Магистрата о вышеписанномъ симъ напоминается съ тѣмъ, дабы отъ невѣденiя означенныхъ распоряженiй не сдѣлалось отъѣзжающимъ задержанiя.

Рига-Ратгаузъ, 1. Ноября 1862 года.

№ 7483. 1

* * *

Sämmtlichen Eigenthümern von Handelsanstalten, Fabriken und häuslichen Anstalten jeder Art wird von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit aufgegeben, spätestens bis Ende December d. J.

1) unter Vorzeigung des Scheines der Gilde, zu welcher sie selbst steuern, ihr sämmtliches Handlungs- und Geschäfts-Personal mit Vor- und Zunamen nach den durch die §§ 74, 75, 143 und 144 der Allerhöchst bestätigten Ergänzungs-Verordnungen bestimmten Abtheilungen Einem Edlen Wettgerichte schriftlich anzuzeigen;

2) in ebenmäßiger Frist daselbst von ihren Handelsverhältnissen die erforderliche Anzeige zu machen, endlich

3) die aufgegebenen Commis erster Classe mit den ukasenmäßigen Scheinen und, wo es erforderlich, mit vorschriftmäßigen Vollmachten zu versehen, auch die besagten Scheine und Vollmachten

in der oben anberaumten Frist Einem Edlen Wettgerichte vorzuzeigen.

Diejenigen, die diesen Vorschriften im angesetzten Termin nicht nachkommen, haben sich der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Riga-Rathhaus, den 1. November 1862.

Nr. 7481. 1

Отъ Рижскаго Магистрата симъ предписывается всѣмъ хозяевамъ торговыхъ заведенiй, фабрикъ и домашнихъ заведенiй каждаго рода, чтобы они непремѣнно до окончанiя Декабря мѣсяца сего года:

1) объявили Ветгерихту письменно и съ представленiемъ свидѣтельствъ той гильдiй, въ которую они платятъ подати, имена и прозванiя всѣхъ служащихъ при ихъ торговлѣ или промыслѣ людей, по отдѣленiямъ, опредѣленнымъ на основанiи 74, 75, 143 и 144 статей Высочайше утвержденнаго дополнительнаго положенiя:

2) въ тотъ же срокъ подали бы въ оный же Судъ требующiяся объявленiя о торговыхъ своихъ отношенiяхъ, и наконецъ

3) снабдили объявленныхъ ими прикащиковъ 1. класса указными видами и смотря по надобности, надлежащими довѣренностями, и какъ сiи виды, такъ и довѣренности предъявили бы въ вышеозначенный срокъ въ Ветгерихтъ.

Тѣ, которые сего предписанiя въ назначенный срокъ неисполнятъ, подвергнутся законному штрафу. По сему всякому, до кого сiе касается, поступать по вышеизложенному и отъ убытку остерегаться.

Рига-Ратгаузъ, 1. Ноября 1862 года.

№ 7481. 1

* * *

Da es zum Oefteren vorgekommen, daß Kaufleute es versäumt haben, der gesetzlichen Vorschrift über die zeitige Ein- und Ausschreibung ihrer Lehrlinge bei der Wette Erfüllung zu geben und deshalb mit der verordneten Ordnungspoen von 30 Rbl. S. haben belegt werden müssen, so sieht der Rath der Stadt Riga sich veranlaßt, die Einhaltung der gedachten Vorschrift hierdurch anzuempfehlen und zugleich in Erinnerung zu bringen, daß die gewährte Frist für die Einschreibung ein Jahr nach Annahme des Lehrlings und für die Ausschreibung ein Jahr nach Vollendung der verabredeten Lehrzeit beträgt, nach deren Ablauf die obige Poen sofort verwirkt ist.

Riga-Rathhaus, den 1. November 1862.

Nr. 7482. 1

Такъ какъ уже часто случалось, что купцы неисполняли законнаго предписанiя о своевременной запискѣ и выпискѣ своихъ учениковъ при Ветгерихтѣ, а потому должны были подвергнуться уплатѣ установленной пени, 30 руб. сер., то Рижскiй Магистратъ находится побужденнымъ симъ рекомендовать непремѣнное соблюденiе упомянутаго предписанiя и въ то же время напомнить о томъ, что предоставленный срокъ для записки есть одинъ годъ по взятiи ученика, а для выписки, — одинъ годъ по окончанiи условленнаго учебнаго времени, послѣ истеченiя чего неисполнившiе сказаннаго предписанiя тотчасъ же подлежатъ уплатѣ вышеупомянутой пени.

Рига-Ратгаузъ, 1. Ноября 1862 года.

№ 7482. 1

* * *

Es ergeht hiermit Namens der Ritterschafts-Repräsentation, an alle Livländische Brennereibesitzer die Anzeige, daß am 10. December eine General-Versammlung derselben in Dorpat stattfinden wird, auf welcher denselben durch den Vorstand des Vereins Livländischer Branntweins-Lieferanten die Bedingungen vorgelegt werden sollen, auf welche hin die Staats-Regierung eine Verfristung der Accisezahlung bei Branntweins-Transporten und bei Anlegung von Branntweins-Niederlagen gestatten will. Auch werden bei dieser Gelegenheit die Lieferungs-Offerten nach St. Petersburg und Pleskau bekannt gemacht, und Einzeichnungen auf dieselben angenommen werden.

Riga im Ritterhause am 12. November 1862.

Nr. 3716. 2

* * *

Im Rigaschen Stadtpatrimonialgebiete ist eine kleine braune, sehr alte Stute mit einem weißen Fleck auf der Stirn und kranken Hinterfüßen, herrenlos angetroffen worden und wird der Eigenthümer desselben hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen a dato mit den Beweisen seines Eigenthumsrechts zu melden.

Riga, den 15. November 1862.

Nr. 1072. 3

* * *

Von dem I. Wendenschen Kirchspielsgerichte wird der zur Ramelshoffschen Gemeinde gehörige,

ehemalige Verwalter des Gutes Ramelshof Jakob Kehden hiemittelst aufgefordert, sich in Forderungssachen der Ramelshofschen Gutsverwaltung wider ihn, binnen 4 Wochen a dato dieser Behörde vorstellig zu machen, bei der Verwarnung, daß falls er sich bis zum anberaumten Termine nicht gestellt haben sollte, mit ihm nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Ramelshof, am 9. November 1862.

Nr. 1139. 3

* * *

In Gemäßheit desfallsigen Befehls des Finanzministerii wird von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von den hiesigen Kaufleuten ausgestellten Geldmarken außer Circulation zu setzen und bis zum 1. Januar 1863 einzulösen sind.

Wolmar-Rathhaus, den 2. November 1862.

Nr. 1536. 1

Anzeige für Kur- und Livland.

Die nachstehend benannten, zur 1. Rekruten-Classe gehörigen Individuen werden desmittelst aufgefordert, sich sofort zur Rekruten-Loosung anher zu begeben und bei ihren resp. Gemeinden zu melden, widrigenfalls mit ihnen nach den Gesetzen verfahren werden wird.

I. Zur Feldhöfschen Gemeinde gehörig:

Andrey Wawinsky, Janke Petrowsky,
Lawren Semerik, Jegor Pamillo,
Fedor Kurmel, Iwan Larionow,
Foka Iwanow alias Huk, Timofei Chrapow,
Leon Makarow, Matwei Kudrakow,
Wassil Schuschka, Filka Kriwan,
Fedot Prokofjew, Jacob Bonder,
Leon Subanow Peter Solowei,
Trafim Schtscherbak, Adam Below,
Afonas Dedusow, Grischka Scherebetz,
Sigmund Sarson, Anika Scherebetz,
Naum Matuchowsky Wassili Krawzow,

II. Zur Essernschen Gemeinde gehörig:

Karol Sdanowsky,

III. Zur Ilgenschen Gemeinde gehörig:

Karnei Morosow, Nikodem Sdanowsky,
Feklist Stutschin, Jacob Kaufmann,

IV. Zur Bächhöfschen Gemeinde gehörig:

Winzent Markewicz, Joseph Reinsohn,

V. Zur Neu-Sallenseeschen Gemeinde gehörig:

Spiridon Garassimow, Krist Kruhming,

Belmont, den 17. October 1862.

Nr. 91. 3

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, daß von dem Kaiserlich-Französischen Consul zu Riga diesem Hofgerichte zur gesetzlichen Verhandlung übergebene, am 25. October a. pr. von dem Canzellei-Verwaltenden des Rigaschen Französischen Consulats in Zeugen-Gegenwart aufgenommene Testament des hier zu Riga in den ersten Tagen des Märzmonats d. J. als Wittwer verstorbenen französischen Unterthans, Lehrers der französischen Sprache und Hofraths Daniel Lauffer, in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I, Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6, und der Königlich-Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10, pag. d. L. O. 429 und 431 hierselbst bei diesem Hofgerichte am 3. December d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches Allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das dergestalt öffentlich zu verlesende oberwähnte Testament des weiland Hofraths Daniel Lauffer aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offengelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 2. November 1862

Nr. 3969. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Pernausche Kreisgericht hiemit zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach der Herr dimittirte Kirchspielsrichter Richard Baron Ungern-Sternberg darum nachgesucht hat in gesetzlicher Weise eine Publication darüber zu erlassen, daß von dem, gedachtem Herrn Richard Baron Ungern-Sternberg eigenthümlich gehörigen, im Pernauschen Kreise und Saaraschen Kirchspiele belegenen Gute Saarahof das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige Landstück Oscarshof, in dessen gegenwärtigem

Hakenanschlage von 6 Thl. 60 Gr. an den in den Bauergemeindeverband des Gutes Saarahof getretenen Herrn dimittirten Rathsherrn C. F. Ströhm für die Summe von 30 Rbl., dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontractes übertragen worden ist, daß selbiges cum omnibus appertinentiis dem Herrn Käufer C. F. Ströhm als freies, von allen auf dem Gute Saarahof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine Erben angehören soll, als hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorgehend, Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livl. adligen Güter-Credit-Societät, wegen deren resp. Pfandbriefforderung, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, d. i. zum 2. Februar 1863 bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Laufes des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück mit allen Appertinentien dem Herrn Käufer C. F. Ströhm erb- und eigenthümlich zugesprochen werden soll.

Fellin im Kreisgericht, den 2. November 1862.
Nr. 1202. 3

* * *

Da der Gemeindeschreiber des im Marienburgschen Kirchspiele belegenen Gutes Ottenhof, Namens Carl Ehrgle, mit Hinterlassung bedeutender Schulden verstorben, in Folge dessen der Nachlaß desselben vom Ottenhofschen Gemeindegericht inventirt und sichergestellt worden ist, so werden desmittelst Alle und Jede, welche an den besagten Nachlaß irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Proclams, und zwar spätestens bis zum 24. Januar 1863 sub poena praeclusi bei dem Ottenhofschen Gemeindegerichte zu melden und daselbst über ihre Ansprüche einen rechtlichen Nachweis zu liefern. Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche dem verstorbenen etwa schuldig verblieben sind oder dessen Vermögen in Händen haben, aufgefordert, in gleicher Frist sich beim gedachten Gemeindegerichte zu melden und ihre Debita zu liquidiren, widrigenfalls mit ihnen streng nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Fianden, den 24. October 1862. Nr. 507. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des erblichen Edelmanns Dr. med. Leo von Rohland, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn Ordnungsrichter Robert Baron von Engelhardt am 16. Mai d. J. abgeschlossenen und am 21. Juni d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 265,000 Rubeln S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele belegene Gut Ayakar mit Purtz sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und eigenthümliche Besitzübertragung qu. Gutes auf Supplicanten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Ayakar mit Purtz ruhenden Pfandbriefsforderungen, sowie mit Ausnahme sämmtlicher Inhaber der sonstigen auf dieses Gut speciell ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 16. December 1863, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Ayakar mit Purtz sammt Appertinentien und Inventarium dem erblichen Edelmann Dr. med. Leo von Rohland zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 30. October 1862. 2
Nr. 3883.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten Max Tunzelmann von Adlerflug als gerichtlich constituirten Curators des Nachlasses weiland Sr. Excellenz des Herrn Oeselschen Landmarschalls und Ritters Carl Friedrich von Güldenstubbe, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an weiland Sr. Excellenz den am 10. (22.) März d. J. zu Rom verstorbenen Herrn Oeselschen Landmarschall und Ritter Carl Friedrich von Gülden-

stubbe, modo dessen Nachlaß und in specie an die dazu gehörigen auf der Insel Oesel belegenen beiden Güter Murratz und Koiküll sammt Appertinentien, sowie an das gleichfalls dazu gehörige, in der Stadt Arensburg an der Schloßstraße sub Nr. 64 belegene steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 16. December 1863 allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den oberwähnten Vermögensnachlaß und an die dazu gehörigen obbezeichneten Nachlaß-Immobilien gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner weiland Sr. Excellenz des Herrn Oeselschen Landmarschalls und Ritters Carl Friedrich von Güldenstubbe und dessen Nachlaßmasse und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eignen Ersatzes hiermit angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. October 1862.

Nr. 3854. 1

Torge.

Von der Bauabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung, werden Diejenigen, welche Willens sein sollten

1) die Vereinigung des Rigaschen Schlosses,

2) die Vereinigung des Rigaschen Kronsgefängnisses,

3) die Vereinigung des Vice-Gouverneurshauses,

4) die Bereigung der Abtritte im Rigaschen Schlosse und

5) die tägliche Absuhr des Schmutzwassers aus der im Hofe des Rigaschen Kronsgefängnisses hergestellten Grube, —

hierdurch aufgefordert, zum Torge am 3. und Peretorge am 5. December d. J. zeitig und nicht später als 1 Uhr Nachmittags in der Canzellei dieser Bauabtheilung, wo die desfallsigen Bedingungen täglich eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Salogen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neuen Bote werden angenommen werden, in genauer Grundlage des Art. 1862, Theil I, Bd. X des Swods der Gesetze:

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Preisangaben werden angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:

a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen;

b) die Preise mit Buchstaben geschrieben;

c) Wohnort, Tauf- und Familiennamen des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden

und d) einen gesetzlichen Salog auf den fünften Theil der Podrädsumme;

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags werden angenommen werden. Nr. 777.

Riga-Schloß am 15. November 1862.

Строительное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя:

1) очищеніе Рижскаго замка,

2) очищеніе Рижскаго казеннаго тюремнаго дома,

3) очищеніе Вице-Губернаторскаго дома,

4) очищеніе отхожихъ мѣстъ въ Рижскомъ замкѣ и

5) ежедневный вызовъ выливной воды изъ устроенной на дворѣ Рижскаго казеннаго тюремнаго дома помойной ямы, — съ тѣмъ, чтобы явились въ сіе Отдѣленіе къ торгу 3. а переторжкѣ 5. Декабря с. г. не позже 1 часа по полудни и представили надлежащіе залоги при особыхъ объявленіяхъ. Условія же по симъ работамъ можно читать въ Канцеляріи сего Отдѣленія ежедневно:

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія принимаемы не будутъ, согласно Св. зак. Т. X ч. I ст. 1862;

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя на основаніи 1909 ст. того же тома, должны заключать въ себѣ:

а) согласіе, принять работы на точ-

номъ основаніи условій безъ всякой перемѣны,

б) цѣны складомъ писанныя;

в) обыкновенное мѣстопребываніе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано;

г) законныя залоги на пятую часть подрядной суммы и

3) что запечатанныя обяъвленія принимаемы будутъ непозже, какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 15. Ноября 1862. № 777.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in dieser Stadt sub Nr. 66 belegene, zur Concursmasse des insolventen Kaufmanns F. E. Heim gehörige hölzerne Wohnhaus sammt allen Appertinentien öffentlich versteigert werden soll und der Torg auf den 13., der Peretorg aber auf den 17. December, Vormittags 11 Uhr, anberaumt worden ist. Von den Subhastationsbedingungen kann an den Sitzungstagen, Montags und Donnerstags Vormittag in der Canzellei dieses Raths Einsicht genommen werden.

Fellin, am 5. November 1862. Nr. 1055. 3

По распоряженію Провіантскаго Департамента будутъ производиться торги на продажу порожныхъ мѣшковъ и кулей по провіантскимъ магазинамъ и складочнымъ пунктамъ въ слѣдующіе сроки:

	Число предназначенныхъ въ продажу.					
	Мѣшковъ.			Кулей.		
	Годныхъ.	Требующихъ починки.	Негодныхъ.	Годныхъ.	Требующихъ починки.	Негодныхъ.
Лифляндской Губерніи						
По магазинамъ:						
Рижскому 3 и 7 Декабря 1862 года	9289	791	2209	„	2665	7855
Динаминдскому 1—5 Декабря	„	410	„	284	„	3149
Вольмарскому 26 и 30 Ноября	„	„	397	„	„	„
Венденскому 1 и 5 Декабря	„	„	869	„	„	„
Дерптскому 1—5 Декабря	„	412	300	„	„	„
Феллинскому 1—5 Декабря	„	„	318	„	„	„
По пунктамъ при мѣстныхъ командахъ:						
Гроссъ-Юнгфернгофскому 26 и 30 Ноября 1862 г.	„	„	78	„	„	„
Лемзальскому 1—5 Декабря	„	„	215	„	„	„
Валкскому 1—5 Декабря	„	„	232	„	„	„
Перновскому 26 и 30 Ноября	„	„	524	„	„	„
Верровскому 1—5 Декабря	„	„	290	„	„	„
Неннальскому 26 и 30 Ноября	„	153	„	„	„	„
Аренсбургскому 1—5 Декабря	„	423	335	80	50	22
Курляндской Губерніи						
По магазинамъ:						
Митавскому 1 и 5 Декабря	„	618	962	231	965	1187
Баусскому 1—5 Декабря	„	214	195	„	„	„
Туккумскому 1—5 Декабря	„	„	856	„	„	„
Гольдингенскому 26 и 30 Ноября	„	„	1719	„	„	„
Газенпотскому 1 и 5 Декабря	„	„	432	„	„	„
Либавскому 1 и 5 Декабря	„	„	3676	„	„	„
Виндавскому 1 и 5 Декабря	„	239	616	„	„	„
Эстляндской Губерніи:						
Ревельскому 1 и 5 Декабря	„	„	3418	„	440	2657
Везенбергскому 1 и 5 Декабря	„	„	201	„	„	467
Вейсенштейнскому 1 и 5 Декабря	„	„	370	„	„	671
Гапсальскому 1 и 5 Декабря	215	250	179	50	90	35

По предоставленному праву Смотрителямъ магазиновъ и завѣдывающимъ складочными пунктами оставлять за собою мѣшки и кули, по объявленнымъ ими до торговъ цѣнамъ, если равной или высшей платы не посулятъ торговцы, назначены ими слѣдующія цѣны, ниже коихъ выше поясненные матеріалы не будутъ проданы, именно:

	За мѣшки.			За кули.		
	Годные.	Требующіе починки.	Негодные.	Годные.	Требующіе починки.	Негодные.
	Серебромъ копѣйки.					
Въ Ригѣ	9	6	3	"	6	2
„ Динаминдѣ	"	5	"	4	"	$1\frac{1}{2}$
„ Вольмарѣ	"	"	4	"	"	"
„ Венденѣ	"	"	4	"	"	"
„ Гроссъ-Юнгфернгофѣ	"	"	4	"	"	"
„ Лемзалѣ	"	"	4	"	"	"
„ Веррѣ	"	"	5	"	"	"
„ Либавѣ	"	"	3	"	"	"
„ Ревелѣ	"	"	$2\frac{1}{4}$	"	5	2
„ Везембергѣ	"	"	2	"	"	5
„ Вейсенштейнѣ	"	"	$1\frac{1}{2}$	"	"	2

Желающіе участвовать въ торгахъ обязаны имѣть наличныя деньги дабы лицо, за которымъ останется покупка матеріаловъ, не выходя изъ торговаго присутствія, могло внести залогомъ на вѣрность обязательства десятую часть той суммы, коей стоютъ матеріалы, по объявленной имъ цѣнѣ, и если покупщикъ впослѣдствіи откажется отъ своего вызова, то на продажу матеріаловъ будутъ вновь назначены торги, а внесенный залогъ останется въ пользу казны. Мѣшки и кули будутъ не прежде выданы покупателямъ, какъ по утвержденіи торговъ Гг. Начальниками Губерніи и при полученіи матеріаловъ должны быть внесены всѣ деньги по торговой цѣнѣ, за исключеніемъ данныхъ въ залогъ, съ доплатою страховыхъ на пересылку въ г. Ригу уплоченной за мѣшки и кули суммы. Подробныя кондиціи на продажу матеріаловъ находятся у Смотрителей магазиновъ и завѣдывающихъ складочными пунктами.

Рига, 10. Ноября 1862. № 2894.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hierselbst im 2. Stadttheile sub Nr. 8 belegene, zum Nachlasse der verstorbenen Kaufmannswittwe Emilie Eckert geb. Pobowsky gehörige Wohnhaus sammt Appertinentien öffentlich verkauft werden soll, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 15. Januar 1863 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, am 23. October 1862.

Nr. 1265. 3

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung wird desmittelst bekannt gemacht, daß der auf den 21. November d. J. anberaumte Torg wegen Uebernahme der Privetreinigung bei sämmtlichen Kasernen und Gebäuden dieser Verwaltung, am 28. November c., Mittags 12 Uhr, abgehalten werden wird. Nr. 136.

Riga-Rathhaus, den 16. November 1862. 2

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche folgende bisher von dem Meštschanin Isot Petrow Maruschin in Pacht gehabte Gemüsegartenplätze auf drei Jahre, vom 1. Januar 1863 an, pachten wollen, nämlich:

1) den in der St. Petersburger Vorstadt, hinter dem Regiments-Commandeurshause, an der Lagerstraße belegenen, 3189 Q.-Faden betragenden Gemüsegartenplatz und
2) die in der Moskauer Vorstadt, im ehemaligen Berkholzschen Garten befindlichen, zusammen an Flächenraum 3932 Q.-Faden betragenden Gemüsegartenplätze,

desmittelst aufgefordert, nach vorgängiger Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit, zum abermaligen Torge am 28. November d. J. bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, den 14. November 1862.

Nr. 134. 2

Рижское Квартирное Правленіе симъ вызываетъ желающихъ взять въ трехлѣтнее арендное содержаніе, считая съ 1. Января 1863 года нижеозначенныя огородныя мѣста, содержимыя до сего мѣщаниномъ Изотомъ Петровымъ Марушинымъ, а именно:

1) Огородное мѣсто, величиною въ 3189 кв. саженей, состоящее на С. Петербургскомъ форштатѣ за домомъ Полковаго Командира по Лагерной ул.; и
2) Огородныя мѣста, состоящія на Московскомъ форштатѣ въ саду бывмемъ Беркгольца, величиною всего 3932 кв. саженей,

съ тѣмъ, чтобы они по разсмотрѣніи напередъ условій и представленіи надлежащаго обезпеченія, явились ко вторичному торгу въ сіе Крартирное Правленіе 28. Ноября сего года.

Рига въ Ратгаузѣ 14. Ноября 1862 г.

№. 134. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе, согласно постановленію 10. Октября 1862 года объявляетъ, что на удовлетвореніе долговъ Порховскаго помѣщика Эдуарда Петрова Селляво, Коллежскому Ассесору Ивану Яковлеву Жирнову, по заемному письму въ 4000 руб., а за уплатою 854 руб. 49 коп., остальныхъ 3145 р. 51 к., помѣщику Смоленской губерніи, Викентію Станиславову Лускину, по заемному письму въ 1000 руб., актеру Императорскихъ театровъ Владиміру Павлову Волкову, по зяемному письму въ 600 руб., С. Петербургскому 1. гильдіи купцу Берки Рубиновичу Кленскому, по заемному письму, доставшемуся ему отъ Тираспольскаго 3. гильдіи купеческаго брата Абрама Иванова Константнновскаго, а сему послѣднему отъ Мстиславльскаго мѣщанина Давида Мовшова Рахлина, въ 3000 руб. и помѣщику Потриковскому, по двумъ заемнымъ письмамъ въ 1000 руб., всего 8745 руб. 51 коп. кромѣ процентовъ и неустойки, назначено въ продажу, съ публичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія, на срокъ 22. Января 1863 года, съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Селляво имѣніе, состоящее Псковской губерніи, Порховскаго уѣзда, во 2. станѣ, заключающееся въ деревняхъ: Замостье, Соснивицахъ и Губинѣ, при которыхъ числится временно-обязанныхъ крестьянъ наличныхъ мужескаго пола 81 и жен. 95 душъ. Земли при означенныхъ селеніяхъ состоитъ разнаго качества 600 дес. Въ имѣніи этомъ состоитъ 32 тягла, которые находятся на оброкѣ и платятъ ежегодно оброка по 30 руб. с. съ каждаго тягла. Описанныя селенія, въ числѣ прочаго имѣнія, принадлежащаго Селлявѣ, состоящаго Порховскаго уѣзда, находятся въ залогѣ въ С. Петербургской Сохранной Казнѣ по займу 3. Апрѣля 1858 г., въ 29,050 руб. с., съ согласія коей онѣ назначаются въ продажу съ преимущественнымъ удовлетвореніемъ означеннаго казнѣ долга. Имѣніе это отстоитъ отъ г. Пскова въ 130, Порхова 20, посада Сольцы 45 и Динабургскаго шоссе 43 верстахъ. Описанное имѣніе приноситъ въ годъ доходу 960 руб, и по десяти-лѣтней сложности оцѣнено въ 9600 руб. с. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги относящіяся до постоящей публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи сего Правленія.

№. 6478. 2

Immobilien-Verkäufe.

Am 29. November d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse der weiland Kaufmannsfrau Auguste Helena von Radecki geborenen Coelho gehörige, eine Meile von Riga jenseit der Düna, an der Mitauschen Chaussée, im Stadt-Territorio sub Nr. 63 der Landpolizei belegene kleine Landgut Poortenhof, auch Thüringshof genannt, mit einem 900 Lofstellen enthaltenden freien Erbgrunde, Ländereien, Waldungen, Heuschlägen, Teichen, Gärten, Viehtriften, nebst dazu gehörigen Gebäuden, sowie nebst dem an der Mitauschen Chaussée befindlichen großen Kruge und allen sonstigen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter. 2

*

Auf desfallsige Requisition Eines Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts soll am 13. December d. J., Mittags um 12 Uhr, bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse weiland Sr. Excellenz des dimitt. Herrn General-Majors und Ritters Joseph von Krause gehörige, allhier in der St. Petersburger Vorstadt, an der großen Alexanderstraße sub Nr. 274 der Polizei belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Garten und allen übrigen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, sowie daß

1) der Meistbieter 14 Tage lang an seinen Bot gebunden bleibe,
2) der Meistbieter im Falle des Zuschlags, die

Kosten der Meistbotstellung und der Zuschlags-Ertheilung zu tragen habe,
3) der Meistbieter das qu. Immobil nebst Appertinentien in dem Zustande zu empfangen habe, in welchem es sich zur Zeit der Uebergabe befindet,
4) der Meistbieter alle Abgaben und Lasten, desgleichen auch die Assecuranz-Prämie für dieses Immobil, soweit solche für das laufende Jahr vorausbezahlt und berichtigt sind, nach Verhältniß der Dauer seines Besitzes in diesem Jahre, dem Nachlasse vergüte und endlich
5) der Meistbieter innerhalb drei Wochen a dato des erhaltenen Zuschlags, die Meistbotsumme baar oder in zinstragenden Staatspapieren nach dem Course bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga beizubringen habe,

zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter. 1

Auction.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 1. December c., 1 Uhr Nachmittags, im Locale dieser Behörde die beim Brande der Jägelmühleschen Papierfabrik beschädigte Dampfmaschine nebst Röhrenleitung und Kessel öffentlich meistbietlich versteigert werden wird, als wozu die resp. Kaufliebhaber bei der Aufforderung eingeladen werden, die besagte Maschine vorher an der Brandstätte in Jägelmühle in Augenschein nehmen und sich dieserhalb an den Herrn Theodor Bielrose oder den Herrn Fabrik-Director Tegtmeyer daselbst wenden zu wollen.

Riga-Ordnungsgericht, den 15. November 1862.

Nr. 7980. 2

* * *

Fortsetzung der Auction von englischen Kupferstichen.

Montag den 10. December 1862 und die folgenden Tage um 12 Uhr wird in dem Börsen-Gebäude die Auction der englischen Kupferstiche der ausgezeichnetsten englischen Künstler fortgesetzt werden. Acht Tage vordem werden die Bilder zur Ansicht ausgestellt werden.

C. Helmsing.
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Legitimation des verabschiedeten Gemeinen Peter Trafimow Sohn Trafimow vom 18. Januar 1860, Nr. 60, giltig bis zum 18. Januar 1862.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Carl Johann Johannson, Carl Wilhelm Stahl, Ferdinand Christian Eigner, Theodor Julius Schaack, Anton Petrow Buzenin, Wittwe Maria Markowsky, Akulina Ignatjewa Rebrow, Agafia Andrejewa Rebrow, Irinja Ignatjewa Rebrow, Heinrich Gottbard Kühn, Wilhelm Abuchowsky, Jakow Anufrijew Wlasjew, Wittwe Anna Lange geb. Alp, Jeannot Bloch, Ippolit Kasimirow Saborsky, Maria Elisabeth Berg geb. Stein, Anna Dorothea Henriette Berg, Friederike Amalie Ramsay, Johann George Hartmann, Anna Denissowa Balankin, Awgust Franzischkow, Andrei Andrejew Sawwin, Jankel Salmanowitsch Asarch, Carl Oscar Lippewitsch, Fedor Sidorow Wedjuchin, Sidor Stepanow Wedjuchin, Morduch Chaimow Sapira, Carl Heinrich Ferdinand Dachsel,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: Beilagen zu Nr. 40 der Wologdaschen, Nr. 42 der Tambowschen, Nr. 44 der Moskauschen, Nr. 39 der Pensaschen, Nr. 43 der Tschernigowschen, Nr. 44 der St. Petersburgschen, Nr. 40 der Kalugaschen, Nr. 43 der Smolenskischen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**